



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktägl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40.000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die PortoKosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzellen.— Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40.000 M., 1/4 S. 20.000 M., 1/8 S. 10.000 M. Nichtmitgl. Preis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80.000 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/8 S. 20.000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestells. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M.— Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung.— Beilagen werden nicht angenommen.— Beiderf. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 156 (R. 107).

Leipzig, Sonnabend den 7. Juli 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Abkommen über die Kronenberechnung der reichsdeutschen Musikverleger.

Zwischen dem Deutschen Musikalien-Verleger-Verein zu Leipzig und dem Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien wird unter Zustimmung des Vorstandes des Börsenvereins und mit Einverständnis der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe folgendes Abkommen getroffen:

§ 1. Analog dem § 5 der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen von Musikalien vom 16. April 1923 wird bei Lieferungen an Mitglieder des genannten österreichischen Vereins mindestens ein Rabatt gewährt, der den Inlandrabatt um rund 10% übersteigt, unbeschadet besonderer Abmachungen des deutschen Verlages mit Gruppen und Firmen, sowie Auslieferungsstellen und Barfortimenten in Oesterreich.

§ 2. Die Mitglieder des genannten österreichischen Vereins verzichten auf die Erhebung des bisher üblichen Sortimenten-Zuschlages bei allen Gegenständen reichsdeutschen Verlages, die unter dieses Abkommen fallen; jedoch bleibt es dem österreichischen Sortiment unbenommen, einen Portozuschlag bis zu einer Höhe von 5% zu erheben.

§ 3. Insolange die österreichische Nationalbank die Ausfuhr effektiver österreichischer Kronen gestattet und das von der österr. Nationalbank dem Verein der österr. Buch-, Kunst- und Musikalienhändler zur Verfügung gestellte Kontingent Auslandskronen ausreicht, erfolgt Ausgleich in österreichischen Kronen; sonst zahlen die Mitglieder des genannten österr. Vereins in deutschen Reichsmark, die auf Grund der Kronenfaktur des deutschen Verlages zum Kurs des Zahlungstages der österr. Nationalbank (Devisenkurs, Ware) errechnet werden. Als Gegenwert für den Kronenbetrag der Faktur gilt der Markbetrag, der von der österr. Nationalbank (früheren Devisenzentrale) zugewiesen wird, nach Abzug der staatlichen Abgaben bis zur Höhe von 1 Prozent.

Der genannte österr. Verein erklärt sich bereit, auf Wunsch die Richtigkeit der angegebenen Kurse an der Hand der ihm von seinen Mitgliedern vorzulegenden Originalabrechnungen der Bank

nachzuprüfen und hierüber im Streitfalle dem Deutschen Musikalien-Verleger-Verein Auskunft zu geben.

Für den Verkehr über Leipzig werden die Fakturen zu einem Kurs umgerechnet, der in der Mitte zwischen den für Gebühren und für Reichsabgabe jeweils im Börsenblatt bekanntgegebenen Kursen liegt und wöchentlich zugleich mit diesen Kursen veröffentlicht wird.

§ 4. Veränderungen des österr. Umrechnungskurses durch die Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe berühren dieses Abkommen nicht. Die Mitglieder des genannten österr. Vereins verzichten auf Regressansprüche wegen der Lagerentwertung, die aus der jetzigen Veränderung der Relation von 1 Schweizer Franken = 9000 österreichische Kronen auf die Relation 1 Schweizer Franken = 8000 österr. Kronen entstehen.

§ 5. Die von den Verlegern auszustellenden Rechnungen sollen enthalten den Schweizer Frankenpreis, den dementsprechenden Kronen-Ordinär und Nettopreis.

Da eine Sonderabgabe der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe bei Sendungen nach Oesterreich nicht mehr erhoben wird, sondern nur die zurzeit einprozentige Gebühr, ist die Anrechnung etwaiger sonstiger Spesen unter der Bezeichnung Ausfuhrspesen und ähnliches unzulässig.

§ 6. Der Vertrag tritt am 1. Juli 1923 in Kraft und kann unter Innehaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 1. oder 15. eines Monats beiderseits gekündigt werden.

Leipzig, den 1. Juli 1923.

Der Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins.

Carl Linnemann, Ludwig Bloch,
Stellv. Vorsitzender, Schriftführer.

Der Vorstand des Vereins der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Otto Šafař, Maximilian Czernh,
Bernhard Herzmansky.

Bekanntmachung.

Betriebsbeiträge betreffend.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 29. April 1923 hat den Antrag des Vorstandes und Rechnungs-Ausschusses auf Erhebung eines außerordentlichen Betriebsbeitrags für 1923 (s. Vbl. Nr. 94 v. 23. April 1923) mit den Grundzahlen 1,5 bis 500 angenommen, die mit der am Zahlungstage gültigen Schlüsselzahl des Börsenvereins zu multiplizieren sind. Für die Abgabe des Betriebsbeitrages gilt folgende Regelung:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1923 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c Abs. 2 der Satzung im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.